
Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV)

Vom 11. Dezember 2012 (Stand 1. Januar 2013)

Gestützt auf Art. 66 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾

von der Regierung erlassen am 11. Dezember 2012

1. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

1.1. ORGANISATION

Art. 1 Gliederung

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gliedert sich in die Fachbehörde und den unterstützenden Dienst.

² Die Fachbehörde setzt sich zusammen aus der Leiterin oder dem Leiter und den übrigen Behördenmitgliedern.

³ Der unterstützende Dienst besteht in der Regel aus:

- a) dem Rechts- und/oder Abklärungsdienst;
- b) dem Revisorat;
- c) der Administration.

⁴ Im Rahmen der delegierbaren Aufgaben ist der unterstützende Dienst befugt, für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu handeln.

Art. 2 Fachbehörde 1. Fachliche Eignung

¹ Als Nachweis der fachlichen Eignung gilt in der Regel:

- a) bei der Leiterin oder dem Leiter ein anerkannter Abschluss im Bereich Recht;
- b) bei den übrigen voll- und hauptamtlichen Behördenmitgliedern ein anerkannter Abschluss in den Bereichen Recht, soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie, Medizin oder Treuhand/Finanzen.

¹⁾ BR [210.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² Als anerkannter Abschluss gilt ein Abschluss auf Bachelorstufe an einer universitären oder pädagogischen Hochschule, Fachhochschule oder einer gleichwertigen Ausbildungsstätte.

Art. 3 2. Vergütung nebenamtlicher Behördenmitglieder

¹ Die Vergütung von nebenamtlichen Behördenmitgliedern für Sitzungen, Aktenstudium oder andere Tätigkeiten erfolgt durch ein Entgelt pro Tag oder bei der Festsetzung eines fixen beziehungsweise eines minimalen Pensums durch eine monatliche Pauschale.

² Die Arbeitsentschädigung pro Tag beträgt zwischen 500 und 800 Franken. Die Regierung legt den konkreten Ansatz bei der Wahl unter Berücksichtigung der zeitlichen Belastung und der erforderlichen Fachkenntnisse fest.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeitenden des Kantons Graubünden.

Art. 4 3. Unvereinbarkeit

¹ Das Amt eines Behördenmitgliedes ist mit dem Amt der Beistandin oder des Beistandes sowie der Vormundin oder des Vormundes im Zuständigkeitsbereich der eigenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unvereinbar.

² Im Übrigen bedarf die Übernahme einer Beistandschaft oder Vormundschaft durch ein Behördenmitglied der Genehmigung des Departements.

Art. 5 Erreichbarkeit

¹ Jede Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stellt ihre Stellvertretung und die derzeitige Erreichbarkeit sicher.

Art. 6 Geschäftsleitung

¹ Nebst den im Gesetz aufgeführten Aufgaben bestimmt die Geschäftsleitung insbesondere:

- a) den allgemeinen Geschäftsbetrieb, die Geschäfts- und Verfahrensabläufe sowie die Kompetenzen und Zuständigkeiten innerhalb der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden;
- b) die allgemeine Zusammenarbeit mit betroffenen Behörden und Institutionen.

² Die Geschäftsleitung ist die zentrale Behörde für die Haager Kindes- und Erwachsenenschutzübereinkommen²⁾ sowie die Vollstreckungsbehörde für die Rückführung von entführten Kindern³⁾.

³ Das Sekretariat wird vom unterstützenden Dienst derjenigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde geführt, welcher die oder der Vorsitzende angehört.

²⁾ Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführung und Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE; SR [211.222.32](#))

³⁾ Art. 12 Abs. 1 BG-KKE

Art. 7 Personalrechtliche Zuständigkeit

¹ Die nach dem kantonalen Personalgesetz der Dienststelle obliegenden Befugnisse werden von der Leiterin oder dem Leiter der einzelnen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden wahrgenommen.

1.2. VERFAHREN

Art. 8 Verfahrensart

¹ Auf alle im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu entscheidenden Fälle ist das summarische Verfahren gemäss Zivilprozessordnung anwendbar.

Art. 9 Anhörung

1. von Kindern

¹ Behördenmitglieder, welche Kindesanhörungen durchführen, müssen hierfür befähigt sein.

² Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse soll die Anhörung durch eine besonders befähigte Fachperson durchgeführt werden.

³ Von der Anhörung von Kindern unter 16 Jahren durch die Kollegialbehörde ist in der Regel abzusehen.

Art. 10 2. bei schweren Eingriffen in Persönlichkeitsrechte

¹ Als schwerer Eingriff in die Persönlichkeitsrechte gelten insbesondere der Entzug der Handlungsfähigkeit sowie der Obhutsentzug oder der Entzug der elterlichen Sorge.

Art. 11 3. der Wohnsitzgemeinde

¹ Der Wohnsitzgemeinde ist vor dem Entscheid Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern sie durch die geplante Massnahme in ihren Interessen, insbesondere finanzieller Art, wesentlich berührt wird. Bei Gefahr im Verzug ist ihr nachträglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Art. 12 Amtliche Mitteilungen

¹ Entscheide sind im Dispositiv insbesondere mitzuteilen:

- a) den Wohnsitzgemeinden, sofern die Entscheide eine Kostenfolge für sie zur Folge haben oder haben können;
- b) den Einwohnerkontrollen, sofern eine Aktualisierung der Daten im Einwohnerregister oder im Stimmregister erforderlich ist;
- c) den Schulbehörden, sofern ein Obhutsentzug vorliegt oder die elterliche Sorge betroffen ist;

- d) den Grundbuchämtern, sofern die Handlungsfähigkeit einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers eingeschränkt wird;
- e) der Steuerverwaltung, sofern unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden ist.

Art. 13 Aufbewahrungsfrist

¹ Nach Abschluss einer Beistandschaft oder Vormundschaft sind die Akten von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde während mindestens zehn Jahren aufzubewahren.

² Erhaltenswürdige Akten sind während mindestens 50 Jahren zu archivieren.

2. Berufsbeistandschaften

2.1. ORGANISATION

Art. 14 Anerkannter Abschluss

¹ Als anerkannter Abschluss gilt ein Abschluss in der Regel auf Bachelorstufe an einer universitären oder pädagogischen Hochschule, Fachhochschule oder einer gleichwertigen Ausbildungsstätte.

² Für die Zustimmung zur Anstellung von geeigneten Personen, die über keinen anerkannten Abschluss verfügen, haben die Regionen der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein begründetes Gesuch einzureichen.

³ Die Zustimmung kann befristet und mit der Auflage zur Absolvierung einer geeigneten Aus- oder Weiterbildung oder zu organisatorischen Massnahmen versehen werden.

⁴ Der Entscheid kann beim Departement angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 15 Ernennung durch Aufsichtsbehörde

¹ Verfügt die Berufsbeistandschaft nicht über das erforderliche Personal oder eine zweckmässige Organisation für die korrekte Aufgabenerfüllung, sucht die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit der zuständigen regionalen Behörde eine Einigung.

² Kommt keine Einigung zustande, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beim Departement ein begründetes Gesuch um Ernennung einer Berufsbeiständin oder eines Berufsbeistandes einreichen, sofern ein Missverhältnis zwischen dem tatsächlichen und dem erforderlichen Personal besteht.

2.2. FÜHRUNG DER BEISTANDSCHAFTEN UND VORMUNDSCHAFTEN

Art. 16 Weisungsbefugnis

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erteilt die für die Führung der Beistandschaften und Vormundschaften erforderlichen Weisungen, insbesondere über die Inventaraufnahme, die Art und den Umfang der Rechnungsführung und Rechenschaftsablage.

Art. 17 Inventaraufnahme 1. Allgemein

¹ Das Inventar enthält die zu verwaltenden Aktiven und Passiven. Diese sind genau zu bezeichnen und soweit erforderlich zu schätzen.

² Das instruierende Behördenmitglied kann die Aufnahme des Inventars in Zusammenarbeit mit der Beiständin oder dem Beistand an den unterstützenden Dienst delegieren. Anschliessend hat es das Inventar zu prüfen und zu genehmigen.

Art. 18 2. Öffentliches Inventar

¹ Ordnet das instruierende Behördenmitglied ein öffentliches Inventar an, kann es eine Notarin oder einen Notar mit dessen Errichtung beauftragen.

² Das Inventar ist in der Regel in Zusammenarbeit mit der Beiständin oder dem Beistand zu errichten.

Art. 19 Budget

¹ Umfasst die Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung auch das Einkommen, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Einreichung eines Budgets verlangen.

Art. 20 Rechenschaftsablage 1. Inhalt

¹ Die Rechenschaftsablage umfasst die Berichterstattung und die Rechnung.

² Die Rechnung umfasst:

- a) eine Übersicht über den aktuellen Vermögensstand;
- b) die Veränderungen des Vermögens in Bestand und Anlage;
- c) sämtliche Einnahmen und Ausgaben während der Rechnungsperiode.

³ Die Einnahmen und Ausgaben sind mit Belegen auszuweisen.

⁴ Bei der Rechnungsablage sind sämtliche Belege und Vermögensnachweise vorzulegen.

⁵ Der Rechnungsabschluss ist von der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger zu unterzeichnen.

⁶ Der verbeiständeten Person ist auf Begehren Einsicht in die Rechnung und die Belege zu gewähren.

Art. 21 2. Frist

¹ Die Rechnung und der Bericht sind innert zwei Monaten nach Ablauf der Rechnungs- und Berichtsperiode der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorzulegen. Diese kann die Frist verkürzen oder verlängern.

² Werden die Rechnung und der Bericht nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine angemessene Nachfrist setzen. Bleibt auch diese ungenutzt, kann sie auf Kosten der Beiständin oder des Beistandes die Rechnung von einer fachkundigen Drittperson erstellen lassen sowie weitere Vollstreckungshandlungen vornehmen. Das Gleiche gilt bei mangelhafter Rechnungsablage.

³ Für die Schlussrechnung und den Schlussbericht gelten Absatz 1 und 2 analog.

3. Fürsorgerische Unterbringung

Art. 22 Ärztinnen und Ärzte der Grundversorgung

¹ Als Ärztinnen und Ärzte der Grundversorgung gelten solche mit folgendem Weiterbildungstitel:

- a) Allgemeinmedizin;
- b) Praktischer Arzt oder praktische Ärztin;
- c) Innere Medizin;
- d) Kinder- und Jugendmedizin.

Art. 23 Zuständigkeiten in der Einrichtung

¹ In Einrichtungen mit ärztlicher Leitung sind die diensthabenden Chefärztinnen und Chefärzte oder deren Stellvertretung zuständig für:

- a) die Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener (Art. 427 Abs. 1 ZGB);
- b) die Entlassung (Art. 428 Abs. 2 ZGB, Art. 429 Abs. 3 ZGB und Art. 53 Abs. 1 EGzZGB);
- c) den Antrag auf Weiterführung der Massnahme (Art. 51a EGzZGB);
- d) den Antrag auf Entlassung (Art. 53 Abs. 2 EGzZGB);
- e) die Anordnung von Massnahmen, welche die Bewegungsfreiheit einschränken (Art. 438 ZGB).

² In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung obliegen die Zuständigkeiten gemäss Absatz 1 der Leitung oder der Stellvertretung aus dem pflegerischen oder betreuerischen Bereich. Die Heimarztin oder der Heimarzt beziehungsweise die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt ist einzubeziehen.

Art. 24 Vertrauensperson

¹ Im Unterbringungsentscheid ist die betroffene Person auf das Recht hinzuweisen, eine Vertrauensperson im Sinne von Artikel 432 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu bezeichnen.

4. Verfahrens- und Massnahmekosten

4.1. VERFAHRENSKOSTEN

Art. 25 Entscheidgebühr

¹ Die Entscheidgebühr bemisst sich nach dem Aufwand, dem Interesse und den wirtschaftlichen Verhältnissen der kostenpflichtigen Person.

² Die Entscheidgebühr in Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beträgt:

- a) bei Entscheiden der Kollegialbehörde Fr. 500.– bis 30 000.–
- b) bei Entscheiden, die in der Einzelzuständigkeit eines Behördenmitgliedes liegen Fr. 100.– bis 10 000.–

³ In Verfahren, die einen besonders grossen Aufwand verursachen, darf eine Entscheidgebühr bis 100 000 Franken erhoben werden.

Art. 26 Kosten für Sachverhaltsabklärung

¹ Die von Dritten in Rechnung gestellten Kosten für die Sachverhaltsabklärung sind Bestandteil der Verfahrenskosten.

Art. 27 Kostentragung

¹ Die Verfahrenskosten sind von der betroffenen Person zu tragen.

² In Kindesschutzverfahren und in Verfahren betreffend den persönlichen Verkehr, die elterliche Sorge oder den Unterhalt werden die Kosten in der Regel den Eltern je zur Hälfte auferlegt. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann eine andere Kostenaufteilung verfügt werden.

Art. 28 Verzicht auf Kostenerhebung

¹ Besondere Umstände, die den teilweisen oder ganzen Verzicht auf die Erhebung von Verfahrenskosten rechtfertigen, können insbesondere vorliegen bei:

- a) Absehen von der Anordnung einer Massnahme;
- b) Kindesschutzmassnahmen, sofern das Vermögen der Eltern unter dem Freibetrag von 10 000 Franken liegt und deren Einkommen nur knapp ausreicht, um ihren Verpflichtungen nachzukommen und ihren Lebensunterhalt zu bestreiten;

- c) Personen, die nachweislich auf die Unterstützung der öffentlichen Sozialhilfe angewiesen sind.

4.2. MASSNAHMEKOSTEN

Art. 29 Entschädigung und Spesenersatz 1. Allgemein

¹ Die Entschädigung für die Führung von Beistandschaften und Vormundschaften bemisst sich in der Regel nach dem zeitlichen Aufwand, der für die sachgerechte Aufgabenerfüllung notwendig ist.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann in ihrem Entscheid über die Errichtung einer Massnahme ein Kostendach vorsehen.

³ Die konkrete Entschädigung und den Spesenersatz legt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in der Regel mit der Abnahme des Rechenschaftsberichtes fest.

Art. 30 2. Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände

¹ Die Entschädigung der Berufsbeiständinnen und -beistände erfolgt mittels Stundenansatz. Dieser beträgt zwischen 90 und 120 Franken und wird von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgelegt.

² Die Entschädigung für die Führung von Beistandschaften und Vormundschaften im Kindesschutz erfolgt in der Regel durch eine Pauschale. Diese beträgt pro Jahr zwischen 500 und 5000 Franken und kann bei besonderer Beanspruchung angemessen erhöht, höchstens jedoch verdoppelt werden.

³ Die Entschädigung stellt einen Beitrag an die Lohn- und Infrastrukturkosten sowie die Spesen dar.

Art. 31 3. Private Beiständinnen und Beistände

¹ Private Beiständinnen und Beistände werden in der Regel durch eine Pauschale entschädigt.

² Die Entschädigungspauschale pro Jahr beträgt zwischen 500 und 5000 Franken. Bei besonderer Beanspruchung kann sie angemessen erhöht, höchstens jedoch verdoppelt werden.

³ Für ausserordentliche Verrichtungen kann eine aufwandbezogene Entschädigung festgelegt werden. Der Stundenansatz beträgt 30 Franken.

⁴ Erfordert die Beistandschaft die Ernennung einer Fachperson, kann diese für die konkreten fachspezifischen Verrichtungen nach dem üblichen Stundenansatz des entsprechenden Berufstarifs entschädigt werden.

⁵ Spesen und Barauslagen werden erstattet, sofern sie ausgewiesen sind und erforderlich waren. Eine pauschale Spesenentschädigung kann im Voraus mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vereinbart werden.

Art. 32 Verzicht auf Kostenerhebung im Kindesschutz

¹ Auf die Erhebung von Massnahmekosten kann teilweise oder ganz verzichtet werden, wenn das Vermögen der Eltern unter dem Freibetrag von 10 000 Franken liegt und deren Einkommen nur knapp ausreicht, um ihren Verpflichtungen nachzukommen und ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Art. 33 Inkasso

1. Berufsbeistandschaft

¹ Für das Inkasso der Entschädigung, des Spesenersatzes und die Barauslagen der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände ist die Trägerschaft der jeweiligen Berufsbeistandschaft zuständig.

Art. 34 2. private Mandatsträger

¹ Sofern nicht Dritte zahlungspflichtig sind und keine öffentlich-rechtliche Unterstützungspflicht des Gemeinwesens besteht, werden die Entschädigung, der Spesenersatz sowie die Barauslagen der privaten Beiständigen und Beistände in der Regel vorläufig durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde getragen.

² Trägt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Kosten für Entschädigung, Spesen und Barauslagen vorläufig, geht der Rückerstattungsanspruch auf sie über.

Art. 35 Vorsorgeauftrag

¹ Sofern der Vorsorgeauftrag die Entschädigung nicht regelt, richtet sich die Entschädigung der beauftragten Person nach der Entschädigung und dem Spesenersatz der privaten Beiständigen und Beistände.

5. Aufsicht

Art. 36 Zuständigkeit und Aufgaben

¹ Die Regierung nimmt die aufsichtsrechtlichen Befugnisse durch das Departement wahr. Zur allgemeinen Aufsicht über die administrative, organisatorische und fachliche Führung gehören insbesondere:

- a) die Überwachung der Entwicklung einer korrekten und einheitlichen Rechtsanwendung;
- b) die Durchführung von Inspektionen;
- c) die Überprüfung der Aus- und Weiterbildung der Behördenmitglieder.

² Gegen ordnungswidrige Zustände schreitet das Departement von Amtes wegen oder auf Beschwerde hin ein und kann insbesondere:

- a) die fehlbare Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, nötigenfalls unter Fristansetzung, zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten;

- b) bei wiederholter Pflichtverletzung oder Weigerung der Umsetzung von aufsichtsrechtlichen Anordnungen eine andere Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit der Erfüllung ihrer Pflicht im Einzelfall beauftragen;
- c) bei schuldhafter Pflichtverletzung gegenüber dem verantwortlichen Behördenmitglied personalrechtliche Massnahmen anordnen oder einleiten.

³ Bei offensichtlicher Beschlussunfähigkeit einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann das Departement die Aufgaben an eine andere Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde delegieren.

Art. 37 Zusammenarbeit mit gerichtlicher Beschwerdeinstanz

¹ Das Departement pflegt mit dem Kantonsgericht einen regelmässigen Fachaustausch.

6. Schlussbestimmungen

Art. 38 Aufhebung von Erlassen

¹ Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Verordnung über die Geschäftsführung und Entschädigung der vormundschaftlichen Organe vom 12. Juli 1994;
- b) Verordnung über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Aufwendungen der Kreise für das Vormundtschaftswesen und die Amtsvormundschaften vom 18. Dezember 1972.

² Verweisen geltende Erlasse auf Bestimmungen, die durch diese Verordnung aufgehoben werden, so finden die entsprechenden Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der kantonalen Einführungsgesetzgebung Anwendung.

Art. 39 Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Änderung von Regierungsverordnungen wird im Anhang⁴⁾ geregelt.

Art. 40 Übergangsbestimmung

¹ Die Entschädigung und der Spesenersatz für die Mandatsführung bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung berechnen sich nach dem bisherigen Recht.

Art. 41 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

⁴⁾ Der Anhang ist nicht im BR enthalten, siehe KA 2012, S. 4080 ff.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
11.12.2012	01.01.2013	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	11.12.2012	01.01.2013	Erstfassung	-